

## **Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen auf dem Langhorster Esch in Scharrel in der Gemeinde Saterland**

Aufgrund der §§ 28 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.04.1986 zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (Nds. GVBl. S. 103), und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 13.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geschützter Landschaftsbestandteil**

Der Landschaftsbestandteil „Langhorster Esch“ im Bereich des Gemeindeteils Scharrel in der Gemeinde Saterland mit einer Größe von ca. 80 ha wird in der in § 2 festgelegten Umgrenzung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke in der Flur 34, Gemarkung Scharrel:

89, 90, 91, 92 (teilweise), 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 98 (teilweise), 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146.

- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 durch eine schwarze Punktreihe festgelegt. Die die schwarze Punktreihe von außen berührende Linie stellt die Grenze des Schutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Karte wird aufbewahrt bei der Gemeinde Saterland, Hauptstraße 333, 2915 Saterland-Scharrel, und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Charakter und besonderer Schutzzweck**

Erhaltung eines landschaftsprägenden Eschrückens mit geomorphologischer und kulturhistorischer Bedeutung am Ortsrand von Scharrel, da ähnlich gestaltete Eschrücken in der Vergangenheit wegen Bodenabbau, Bebauung usw. aus dem Landschaftsbild weitgehend verschwunden sind. Die noch vorhandenen wenigen Eschrücken haben somit Seltenheitswert und sie sollten daher erhalten werden.

## **§ 4 Schutzbestimmungen**

Im Schutzbereich sind gemäß § 28 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) alle Handlungen verboten, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern, insbesondere

- a) die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Abgraben, durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art,
- b) die Anlage von Gewässern,
- c) die Freilegung von Grundwasser,
- d) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
- e) die Bepflanzung mit Gehölzen.

## **§ 5 Freistellung**

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Satzung sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Gemeinde Saterland - Bauamt - abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem:  
Die bisherige rechtmäßige Grundstücksnutzung einschließlich der Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise und dem bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
- b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde Saterland schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Über den Antrag wird schriftlich von der Oberen Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Weser-Ems entschieden.

**§ 8**  
**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte sind gemäß § 29 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz verpflichtet, die für den Schutzzweck erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden, soweit sie diese Maßnahmen nicht im Einvernehmen mit der Gemeinde selbst ausführen.

**§ 9**  
**Wiederherstellung**

Wer ohne die erforderliche Befreiung eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Beeinträchtigungen auf Verlangen der Gemeinde Saterland durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2915 Saterland, 13.11.1989

Gemeinde Saterland

Lucassen  
Bürgermeister

(LS)

von Garrel  
Gemeindedirektor

Gemeinde Saterland  
Der Gemeindedirektor

Saterland, 27.11.1989

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

von Garrel

(LS)